

Bitte Adresse der Schule einsetzen:

Informationsblatt „Mutterschutz für Schwangere“

Herzlichen Glückwunsch!

Sie haben Ihrer Schulleitung mitgeteilt, dass bei Ihnen eine Schwangerschaft besteht.

Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (*Mutterschutzgesetz – MuSchG*) regelt, welche Vorkehrungen und Maßnahmen Ihr Arbeitgeber treffen muss, um mögliche Gefahren für Sie und Ihr Kind abzuwenden. Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes ist Ihre Schulleiterin oder Ihr Schulleiter bzw. die Seminarleitung als Dienstvorgesetzte/r.

Erstellung einer konkretisierten Gefährdungsbeurteilung

Möglichst zeitnah nach Ihrer Mitteilung über die bestehende Schwangerschaft wird Ihre Schulleitung mit Ihnen eine Beurteilung Ihrer individuellen Arbeitsbedingungen durchführen.

Hier werden etwaige verbindliche Schutzmaßnahmen für Ihre weitere berufliche Tätigkeit bis zum Beginn der gesetzlichen Mutterschutzfrist und ggf. für die Zeit, in der Sie beruflich tätig sind und noch stillen, festgelegt.

Gegebenenfalls kann auch ein Tätigkeitsverbot oder ein betriebliches Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden, wenn durch die berufliche Tätigkeit eine Gefährdung für Sie oder Ihr Kind nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Gefährdungsbeurteilung wird in schriftlicher Form erstellt und in der Schule aufbewahrt.

Ermittlung der Infektionsgefährdung

Eine wesentliche gesundheitliche Gefährdung für Sie als schwangere Beschäftigte im Schuldienst sind Infektionen mit sogenannten Kinderkrankheiten oder anderen viralen oder bakteriellen Erkrankungen. Diese Infektionen haben neben der Erkrankung der Mutter oft auch erhebliche Auswirkungen auf das ungeborene Kind (Entwicklungsstörungen, Missbildungen).

Eine rechtzeitige Impfung zum Erwerb der Immunität gegenüber einer Vielzahl von Infektionserkrankungen aller Beschäftigten einer Schule ist zugleich die beste Vorsorge für den Fall einer Schwangerschaft.

Alle wichtigen Einzelheiten dazu können Sie in der Arbeitsmedizinischen Information „Impfen“ unter dem Weblink www.aug-nds.de/?id=1884 erhalten.

Eine Impfung gegen Influenza (Grippe) wird in Deutschland jeder Schwangeren empfohlen. Bitte lassen Sie sich hierzu von Ihrer behandelnden Ärztin/Ihrem behandelnden Arzt beraten.

Zur Klärung, ob bei Ihnen eine ausreichende Immunität besteht, wird das **Formblatt** „*Immunitätslage werdender Mütter*“ benötigt, welches Ihnen Ihre Schulleitung ausgehändigt hat und welches möglichst umgehend von Ihrer behandelnden Ärztin/Ihrem behandelnden Arzt ausgefüllt werden sollte.

Bitte Adresse der Schule einsetzen:

Die Immunität kann durch komplett dokumentierte Impfungen in Ihrem Impfausweis oder durch eine serologische Untersuchung des Blutes belegt werden. Falls Ihnen bei der Erstellung des Formblattes durch Ihre Ärztin oder Ihren Arzt Kosten entstehen, werden Ihnen diese nach einem formlosen Antrag durch die Niedersächsische Landesschulbehörde erstattet.

Anhand der Tabelle „Maßnahmen bei unklarer oder fehlender Immunität“ wird Ihnen Ihre Schulleitung die notwendigen Maßnahmen bei unklarer oder fehlender Immunität erläutern.

Das Ergebnis der Prüfung der Immunitäten und die daraus abgeleiteten Maßnahmen werden in die konkretisierte Gefährdungsbeurteilung übernommen.

Mutterschutzfristen

Die Mutterschutzfrist beginnt 6 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin und endet 8 Wochen nach der Entbindung. Es gibt jedoch Sonderfristen z. B. bei Risikoschwangerschaften oder Mehrlingsschwangerschaften (mehr dazu in § 3 Mutterschutzgesetz).

Während der Mutterschutzfrist 6 Wochen vor der Entbindung dürfen Schwangere nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie dies ausdrücklich wünschen. In diesem Fall ist eine schriftliche Erklärung erforderlich, die jederzeit von der Schwangeren widerrufen werden kann.

Die Schulleiterin/der Schulleiter überprüft eine Weiterbeschäftigung immer unter Berücksichtigung der aktuellen konkretisierten Gefährdungsbeurteilung.

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an Ihre Schulleiterin/Ihren Schulleiter.

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf der AuG-Webseite www.aug-nds.de/?id=797

Die für Ihre Schule zuständige Arbeitsmedizinerin/der zuständige Arbeitsmediziner oder die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit können zur Beratung ebenfalls hinzugezogen werden. Sie finden diese unter www.aug-nds.de/?id=149

Auch gibt es im Internet zahlreiche Informationsquellen zu den Regelungen und Empfehlungen für berufstätige werdende oder stillende Mütter.

Bleiben Sie gesund und genießen Sie die verbleibende Zeit Ihrer Schwangerschaft.

Alles Gute für Sie und Ihr Kind!